

# Vergütungen nach der IDD

Univ.-Prof. Dr. Michael Gruber

# Grundlegendes zum Regime der IDD

# IDD – Insurance Distribution Directive

- RL (EU) 2016/97
- **Erstmalig umfassende Vorgaben  
hinsichtlich Vergütungen**
- Umzusetzen bis 23. 2. 2018
  - derzeit Entwurf des BMF für VAG

# IDD – Insurance Distribution Directive

- **Rahmenrichtlinie**
- **Mindeststandard**

=> derzeit nur vorläufige Einschätzung möglich

# Vergütungsregelungen in der IDD

# Allgemeines

- Regelungen auf 2 Ebenen:
  - **Offenlegungspflichten**
    - > Transparenz
    - > Artt 19, 29 Abs 1 IDD
  - **Beschränkungen möglicher Vergütungen**
    - > Artt 17 Abs 3, 29 Abs 2 IDD

# Allgemeines

- Nur Mindeststandard

=> strengere Umsetzungsregelungen  
(Provisionsverbot!) möglich

[≠ im Entwurf des BMF]

# Begriff Vergütung

- Art 2 Abs 1 Nr 9 IDD
- **Alles, was für eine  
Versicherungsvertriebstätigkeit  
angeboten / gewährt / erhalten wird**
  - > auch nicht-monetär
  - > auch Anreize
  - > keine Bagatellgrenze

# Alle Versicherungsprodukte betreffende Bestimmungen

# Art 17 Abs 3 IDD

## Verbot für bestimmt ausgeprägte Vergütungen

Art 17 Abs 3 IDD – deutsche Sprachfassung:

*„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Versicherungsvertreiber nicht in einer Weise vergütet werden oder die Leistung ihrer Angestellten nicht in einer Weise vergüten oder bewerten, die mit ihrer Pflicht, im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden zu handeln, kollidiert. Insbesondere trifft ein Versicherungsvertreiber keine Vorkehrungen durch Vergütung, Verkaufsziele oder in anderer Weise, durch die Anreize für ihn selbst oder seine Angestellten geschaffen werden könnten, einem Kunden ein bestimmtes Versicherungsprodukt zu empfehlen, obwohl der Versicherungsvertreiber ein anderes, den Bedürfnissen des Kunden besser entsprechendes Versicherungsprodukt anbieten könnte.“*

# Art 17 Abs 3 IDD

## Satz 1

- **Verbot** für sämtliche Vergütungen, die mit der Pflicht der Vertreiber, im **bestmöglichen Interesse** ihrer Kunden zu handeln, **kollidieren**
- Generell-abstrakte Eignung zur Kollision genügt  
=> keine tatsächliche Beeinträchtigung erforderlich
- Nach BMF-Entwurf soll FMA mittels VO festlegen können, welche Vergütungspraktiken unzulässig sind

# Art 17 Abs 3 IDD

## Satz 2

- Anreiz zum Empfehlen eines bestimmten Produkts entgegen Kundeninteressen
- **Abstellen auf Verkaufsziele**  
(quantitative Kriterien)

# Art 19 IDD

## Offenlegung

- **Offenlegung der Art der Vergütung**
- **Keine Offenlegung der Höhe**  
Anderes gilt nur für direkt vom Kunden zu zahlende Gebühren

# Art 22 Abs 3 IDD

## Umsetzungsoption

- **Option** für die Mitgliedstaaten, ein **Provisionsverbot** einzuführen

# Versicherungsanlageprodukte betreffende Bestimmungen

# Kapitel VI der IDD

- **Spezialvorschriften für IBIPs**
- Enthält auch Bestimmungen betreffend Vergütungen
- **Zusätzlich** zu den allgemeinen Regelungen zu beachten

# Begriff IBIP

## ■ Definition in Art 2 Abs 1 Nr 17 IDD

*„... ein Versicherungsprodukt, das einen Fälligkeitwert oder einen Rückkaufwert bietet, der vollständig oder teilweise direkt oder indirekt Marktschwankungen ausgesetzt ist, mit Ausnahme von*

*a) in Anhang I der Richtlinie 2009/138/EG genannten Nichtlebensversicherungsprodukten (Versicherungsbranche der Nichtlebensversicherung);*

*b) Lebensversicherungsverträgen, deren vertragliche Leistungen nur im Todesfall oder bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Körperverletzung, Krankheit oder Gebrechen zahlbar sind;*

*c) Altersvorsorgeprodukten, die nach nationalem Recht als Produkte anerkannt sind, deren Zweck in erster Linie darin besteht, dem Anleger im Ruhestand ein Einkommen zu gewähren, und die dem Anleger einen Anspruch auf bestimmte Leistungen einräumen;*

*d) amtlich anerkannten betrieblichen Altersversorgungssystemen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/41/EG oder der Richtlinie 2009/138/EG fallen;*

*e) individuellen Altersvorsorgeprodukten, für die nach nationalem Recht ein finanzieller Beitrag des Arbeitgebers vorgeschrieben ist und die bzw deren Anbieter weder der Arbeitgeber noch der Beschäftigte selbst wählen kann.“*

# Begriff IBIP

- **Entspricht IBIP nach der PRIIP-VO**
- Welche Produkte erfasst sind, ist zum Teil strittig

# Begriff IBIP

- Jedenfalls erfasst:
  - Fonds- und indexgebundene Lebensversicherungen
  - Betriebliche Kollektivversicherung, Direktversicherung, Pensionsrückdeckungsversicherung nach § 2 BPG
- Jedenfalls nicht erfasst:
  - Reine Risikolebensversicherungen

# Begriff IBIP

- Strittig:

- Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge

- > Entwurf zum Umsetzungsgesetz: Klärung durch alternative Definition für lit c

- **Klassische Kapitallebensversicherung**

- => die besseren Gründe sprechen für eine Einstufung unter den Grundtatbestand (idS auch EB zum Entwurf)

# Art 29 Abs 1 IDD

## Offenlegungspflichten

- Angemessene Informationen über den Vertrieb von IBIPs und **sämtliche Kosten und verbundenen Gebühren**  
**=> auch Vergütungen iZm Vertrieb**
- Keine Offenlegung der Höhe –  
jedenfalls nicht, sofern Kunde nicht  
Aufstellung nach Posten verlangt

# Art 29 Abs 2 IDD

## Unzulässige Provisionsvereinbarungen

### Art 29 Abs 2 IDD:

*„Unbeschadet des Artikels 19 Absatz 1, Buchstaben d und e, des Artikels 19 Absatz 3 sowie des Artikels 22 Absatz 3 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass davon ausgegangen wird, dass Versicherungsvermittler bzw. -unternehmen, die eine Gebühr oder Provision zahlen oder eine Gebühr oder Provision erhalten oder einer Partei einen nichtmonetären Vorteil im Zusammenhang mit dem Vertrieb eines Versicherungsanlageprodukts oder einer Nebendienstleistung gewähren oder einen solchen von einer Partei erhalten, sofern es sich bei dieser Partei nicht um den Kunden oder eine Person handelt, die im Auftrag des Kunden tätig wird, ihre Verpflichtungen nach Artikel 17 Absatz 1, Artikel 27 oder Artikel 28 nur erfüllen, sofern die Provision oder der Vorteil*

*a) sich nicht nachteilig auf die Qualität der entsprechenden Dienstleistung für den Kunden auswirkt und*

*b) nicht die Verpflichtung des Versicherungsvermittlers oder -unternehmens beeinträchtigt, im besten Interesse seiner Kunden ehrlich, redlich und professionell zu handeln.“*

# Art 29 Abs 2 IDD

## Unzulässige Provisionsvereinbarungen

- Betrifft Vergütungen von dritter Seite
- Unzulässig, wenn
  - sie sich **nachteilig auf die Qualität der DL** für den Kunden auswirken, oder
  - wenn sie die **Verpflichtung zum ehrlichen, redlichen und professionellen Handeln im besten Interesse der Kunden beeinträchtigen**

# Art 29 Abs 2 IDD

## Delegierte Rechtsakte gem Art 29 Abs 4 IDD

- Befugnis der Kommission zur Erlassung delegierter Rechtsakte zur Konkretisierung von Art 29 Abs 2 IDD
- derzeit Entwurf einer VO vorhanden

# Art 29 Abs 2 IDD

## Delegierte VO der Kommission (Entwurf)

- Auf Basis eines Technical Advice der EIOPA vom 1. 2. 2017  
-> uU Relevanz für Auslegung
- **Art 8: „Bewertung von Anreizen und Anreizsystemen“**
- Art 2 Abs 2 und 3: Def „Anreiz“, „Anreizsysteme“

# Art 29 Abs 2 IDD

## Delegierte VO der Kommission (Entwurf)

- **Bewertung von Anreiz(system)en**
  - Prinzip:  
umfassende Bewertung aller maßgeblichen Faktoren, die das Risiko einer nachteiligen Auswirkung auf die Qualität der DL erhöhen oder mindern
  - Nicht erschöpfende Liste von erhöhenden Faktoren in Art 8

# Art 29 Abs 2 IDD

## Delegierte VO der Kommission (Entwurf)

- Art 8 Pkt 1:

Nachteilige Auswirkung auf Qualität der DL immer dann, wenn „inducement“ so ausgestaltet, dass es Anreiz schafft, nicht im Einklang mit bestem Kundeninteresse zu handeln

(„High level principle“ -> Technical Advice)

# Art 29 Abs 2 IDD

## Delegierte VO der Kommission (Entwurf)

- Art 8 Pkt 2 - negative Kriterienliste:
  - Ermutigung zum Empfehlen eines bestimmten Produkts
  - Allein oder vorwiegend quantitative Kriterien, nicht auch qualitative Kriterien
  - „inducement“ ist unverhältnismäßig hoch
  - Anreiz wird vollständig oder zum Großteil bei Vertragsabschluss geleistet
  - Keine geeignete Rückrechenregel
  - Schwellenwerte oä iZm Verkaufszielen

# Art 29 Abs 2 IDD

## Delegierte VO der Kommission (Entwurf)

- Art 8 Pkt 2:

Nicht erschöpfende Liste!

Zu berücksichtigen auch jede erdenkliche Maßnahme, die ergriffen wurde, um nachteilige Auswirkung zu vermeiden

# Art 29 Abs 2 IDD

## Schlussfolgerungen für die Auslegung

- Erfüllt eine Vergütung einen der **Punkte** der Liste in Art 8 der VO, gerät sie unter den **Verdacht der Unzulässigkeit**
- Erfüllt sie keinen Punkt der Liste, kann sie dennoch unzulässig sein -> immer bereits dann, wenn ein **Anreiz geschaffen wird, entgegen den besten Interessen der Kunden zu handeln**

# Art 29 Abs 2 IDD

## Schlussfolgerungen für die Auslegung

- zu einer **tatsächlichen Verletzung** von Kundeninteressen bzw zu einem tatsächlichen Nachteil für einen Kunden muss es **nicht** kommen  
=> Art 29 Abs 2 lit b IDD ist allgemein formuliert

## **Univ.Prof. Dr. Michael Gruber**

Lehrstuhl für Unternehmensrecht

Leiter des Forschungsinstituts für Privatversicherungsrecht

Universität Salzburg

Churfürststraße 1

5020 Salzburg - Österreich

Tel:+43/(0)662/8044-3501

Fax:+43/(0)662/8044-109

michael.gruber@sbg.ac.at

<http://www.uni-salzburg.at/UR/gruber.michael>